

Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage der §§ 5, 8, i. V. m. den §§ 45 Abs. 2 Nr. 1, 79 und 80 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06. 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.03.2021 (GVBl. LSA S. 100) und § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau vom 16.09.2020 (Amtsblatt Nr. 12/2020, S. 41-48) hat der Stadtrat von Dessau-Roßlau in seiner Sitzung vom die Neufassung der Satzung des Beirates für Menschen mit Behinderung beschlossen.

§ 1

Grundsätze und Rechtsstellung des Beirats für Menschen mit Behinderung

- (1) In der Stadt Dessau-Roßlau ist zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Menschen mit Behinderung ein Beirat gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau bestellt. Der Beirat führt die Bezeichnung „Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau“.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist ein beratendes kommunales Gremium der Stadt Dessau-Roßlau. Er wirkt nach Maßgabe dieser Satzung an den kommunalpolitischen Entscheidungen mit und berät und unterstützt mit seiner Kompetenz und Sachkenntnis den Stadtrat, dessen Ausschüsse und den Oberbürgermeister.
- (3) In den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau können Einwohnerinnen und Einwohner mit Behinderung, die das 18. Lebensjahr zu Beginn der Amtsperiode vollendet haben und seit mindestens 12 Monaten ununterbrochen ihren ersten oder einzigen Wohnsitz in der Stadt Dessau-Roßlau haben berufen werden. Die Einwohnerinnen und Einwohner sollen Kompetenzen im Bereich der Behindertenarbeit und Behindertenpolitik aufweisen.
- (4) Die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau für die Dauer einer Kommunalwahlperiode i. S. d. Artikel 43 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt bestellt.
- (5) Keine Berufung in den Beirat für Menschen mit Behinderung erfolgt, wenn die Wählbarkeit nach § 40 Abs.2 KVG LSA ausgeschlossen und Hinderungsgründe nach § 41 Abs. 1 KVG LSA in dem am Tag der Berufung gültigen Fassung vorliegen. Nicht bestellt werden kann, wer einer verbotenen Vereinigung angehört oder diese unterstützt.
- (6) Die berufenen Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Ehrenamt wird durch den Oberbürgermeister gemäß § 30 KVG LSA übertragen. Jedes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung ist zu gewissenhafter Mitarbeit verpflichtet und wird durch den Oberbürgermeister auf die ihm nach §§ 32 bis 34 KVG LSA obliegenden Pflichten hingewiesen. Die Belehrung ist aktenkundig zu führen.

- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist partei- und verbandspolitisch sowie konfessionell neutral und unabhängig.
- (8) Zur Aufgabenwahrnehmung gibt sich der Beirat eine Geschäftsordnung.

§ 2 Aufgaben

Der Beirat für Menschen mit Behinderung nimmt im Rahmen dieser Satzung die Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange aller in der Stadt Dessau-Roßlau lebenden Menschen mit Behinderung, insbesondere zur Selbstbestimmung, der aktiven gesellschaftlichen Teilhabe wahr und wirkt auf die chancengleiche Partizipation aller Bevölkerungsgruppen am Gemeinwesen hin.

Zu den Aufgaben des Beirates für Menschen mit Behinderung zählen insbesondere:

- Abgabe von Anträgen, Anfragen, Stellungnahmen und Empfehlungen zur Vorbereitung von Entscheidungen die die Belange der Menschen mit Behinderungen/chronischen Erkrankungen berühren.
- Aufnahme von Anregungen und Beschwerden zu den Belangen der Menschen mit Behinderung/chronischen Erkrankungen
- Koordination, Unterstützung und Begleitung für die in der Behindertenarbeit tätigen Vereine, Verbände, Organisationen und Gruppierungen in der Stadt Dessau-Roßlau bei deren Gründung und Durchführung der laufenden Arbeit.
- Zusammenarbeit mit den Trägern von Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen.
- Beratung und Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen, Projekten und Programmen.
- Einrichtung einer regelmäßigen Sprechstunde in Zusammenarbeit mit der Behindertenbeauftragten.
- Öffentlichkeits- und Medienarbeit durch öffentliche Veranstaltungen und Publikationen zur Förderung der Kommunikation und des Zusammenlebens einer partizipativen Gesellschaft.

§ 3 Rechte und Pflichten

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist bei allen seinen Aufgabenkreis berührenden wichtigen Belangen und betreffenden Gründen durch den Stadtrat und die Verwaltung so rechtzeitig zu beteiligen, dass er Gelegenheit zur Stellungnahme hat. Einer Beschlussvorlage für den Stadtrat ist diese Stellungnahme beizufügen.
- (2) Er ist zu allen seiner festgelegten Aufgaben zu beteiligen, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat in Rahmen seines Aufgabenbereiches gegenüber dem Stadtrat und den Ausschüssen das Recht auf Information und Anhörung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften.

- (4) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat das Recht themenspezifische Arbeitskreise zu bilden, an denen auch sachkundige Personen beteiligt werden können. Die hinzugezogenen Personen fallen nicht unter die Entschädigungssatzung der Stadt Dessau-Roßlau und haben keinen Anspruch auf Auslagenersatz oder Sitzungsgeld.
- (5) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat das Recht Mitglied des Runden Tisches für Menschen mit Behinderung des Landes Sachsen-Anhalt zu sein.
- (6) Vorlagen der Stadtverwaltung, die dem Beirat für Menschen mit Behinderung vorgelegt werden, sind von diesem unverzüglich zu behandeln.
- (7) Der Beirat für Menschen mit Behinderung ist gehalten behindertenspezifische Anträge und Anliegen von Organisationen und Einzelpersonen, die an ihn herangetragen werden, innerhalb von drei Monaten zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen. Kann diese Frist nicht gehalten werden, ist eine Zwischennachricht zu erteilen.
- (8) Die Mitglieder des Beirates sollen Weiterbildungen zum Ausbau einer qualifizierten Beiratsarbeit wahrnehmen. Die erforderlichen und angemessenen Kosten werden von der Stadt Dessau-Roßlau übernommen.
- (9) Der Beirat für Menschen mit Behinderung berichtet gemeinsam mit dem/ der Behindertenbeauftragten zweimal in seiner Wahlperiode dem Stadtrat über seine Tätigkeit und zu den aktuellen Themen und Herausforderungen.

§ 4

Bildung und Bestellung des Beirates für Menschen mit Behinderung und Mitglieder

- (1) Dem Beirat für Menschen mit Behinderung gehören 12 stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe § 1 Ziffer 3 an.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung strebt in seiner Zusammensetzung eine ausgewogene Berücksichtigung der verschiedenen Formen von Behinderungen sowie eine paritätische Besetzung in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis an.
- (3) Der Beirat für Menschen mit Behinderung setzt sich zusammen aus:
 - vier stimmberechtigte Einwohner/innen mit Behinderung
 - jeweils ein stimmberechtigte/n Vertreter/in aus drei in Dessau-Roßlau wirkenden Organisationen der Behindertenarbeit

Dem Beirat für Menschen mit Behinderung gehören ferner als stimmberechtigte Mitglieder an:

- der/die kommunale hauptamtliche Behindertenbeauftragte der Stadt Dessau-Roßlau
- je einem Stadtrat aus den zwei stärksten Fraktionen
- einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege

- als Vertretung für den Oberbürgermeister eine/ein beauftragte/r Mitarbeiter/in der Verwaltung

Der Beirat für Menschen mit Behinderung kann bis zu fünf sachkundige Personen als beratende Mitglieder des Beirates benennen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

- (4) Nach öffentlichen Aufruf des Oberbürgermeisters der Stadt Dessau-Roßlau werden Bewerbungen und Vorschläge zur Bestellung eines Beirates für Menschen mit Behinderung angenommen.
- (5) Der Oberbürgermeister beruft zur Neubildung des Beirates eine Bewerbungskommission, die sich zusammensetzt aus:
 - Der/ die hauptamtliche Behindertenbeauftragten der Stadt Dessau-Roßlau
 - zwei Personen des amtierenden Beirates
 - einer/einem Stadträtin/Stadtrat
 - eine/m vom Oberbürgermeister beauftragte/n Mitarbeiter/in als Vorsitzende/n der Bewerbungskommission.
- (6) Die Bewerbungskommission tagt öffentlich und beschließt einen Vorschlag gemäß Eignung zur Bestellung der Mitglieder des Beirates
- (7) Scheidet ein bestelltes Mitglied des Beirates für Menschen mit Behinderung aus, rückt automatisch eine der dem Stadtrat zur Bestellung als Nachrücker vorgeschlagene Person entsprechend §4 Abs. 3 nach.
- (8) Kann nach Ablauf der Amtszeit, die Neukonstitution aus sachlichen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen, führt der bestellte Beirat für Menschen mit Behinderung die Geschäfte kommissarisch bis zu einem Zeitraum von zwölf Monaten weiter.

§ 5

Verwaltungskostenbudget

- (1) Der Beirat für Menschen mit Behinderung erstellt einen jährlichen Arbeits- und Haushaltsplan und erhält zur Deckung der in Erfüllung seiner Aufgaben entstehenden Kosten ein jährliches Budget, über dessen Höhe der Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes entscheidet.
- (2) Die Bereitstellung von ausreichenden finanziellen Mitteln ist rechtzeitig vor den jährlichen Haushaltsberatungen beim Oberbürgermeister zu beantragen.
- (3) Aus dem Verwaltungskostenbudget gem. Abs. 1 werden alle für den Beirat für Menschen mit Behinderung anfallenden Kosten gedeckt.
- (4) Das dem Beirat für Menschen mit Behinderung zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau zur Verfügung gestellte Budget verwaltet die Geschäftsstelle der/ des Behindertenbeauftragten.

- (5) Über die Einzelverwendung von Mitteln aus dem Verwaltungskostenbudget in Höhe von bis zu 150 Euro entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Beirates, über 150 Euro entscheidet der Beirat durch Beschluss.
- (6) Die zweckgebundenen Mittel sind sparsam einzusetzen und die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres nachzuweisen und dem Sozialdezernat jährlich zu berichten.
- (7) Für die Durchführung von Sitzungen und öffentlichen Sprechstunden des Beirates für Menschen mit Behinderung stellt die Stadtverwaltung einen Raum zur Verfügung.

§ 6

Entschädigung der Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung

- (1) Die Tätigkeit im Beirat für Menschen mit Behinderung gilt als Ehrenamt im Sinne des § 30 des KVG LSA.
- (2) Die berufenen stimmberechtigten Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.
- (3) Assistenzleistungen und Kommunikationshilfen (z.B. persönliche Assistenz, Gebärdensprachdolmetschung oder Fahrdienste), die durch die Teilnahme an den Sitzungen kommunaler Gremien und die Wahrnehmung von Vertretungsaufgaben erforderlich sind, werden auf der Grundlage eines entsprechenden Antrages der Mitglieder des Beirates von der Stadt Dessau-Roßlau organisiert bzw. erstattet.
- (4) Für die Mitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung besteht bei der Ausübung ihrer Tätigkeit ein Unfall- und Versicherungsschutz nach der geltenden Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Stadtrates, der Ortschaftsräte und der ehrenamtlich Tätigen der Stadt Dessau- Roßlau.

§ 7

Ehrenmitgliedschaft

- (1) Ehrenmitglied im Beirat für Menschen mit Behinderung können nicht wieder berufene Personen werden, die sich in besonderer Weise für die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Dessau-Roßlau verdient gemacht haben und mindestens in zwei aufeinander folgenden Wahlperioden tätig waren.
- (2) Der Stadtrat kann auf Vorschlag des Beirates bis zu zwei Ehrenmitgliedschaften in einer Wahlperiode verleihen.

§ 8 Satzungsänderungen

- (1) Änderungen dieser Satzung werden vom Stadtrat der Stadt Dessau-Roßlau beschlossen.
- (2) Der Beirat für Menschen mit Behinderung hat das Recht dem Stadtrat Änderungen vorzuschlagen.

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind mit der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Dessau-Roßlau bewirkt.
- (2) Die Stadtverwaltung soll darüber hinaus Bekanntmachungen in geeigneter Weise veröffentlichen (mehrsprachige Ausfertigung, Ausfertigung in Leichter Sprache).

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Dessau-Roßlau in der Fassung vom 21.12.2014 (Amtsblatt Nr.1/2015 S. 11) außer Kraft.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Reck
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau
Dienstsiegel

Ausfertigungsvermerk

„Diese Ausfertigung der vorstehenden Satzung wird zum Zweck der Veröffentlichung erteilt. Die Übereinstimmung des Satzungstextes mit dem Willen des Stadtrates der Stadt Dessau-Roßlau sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Satzungsverfahrens wird bestätigt.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Reck
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau
Dienstsiegel

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Dessau-Roßlau, den

Dr. Reck
Oberbürgermeister

Stadt Dessau-Roßlau
Dienstsiegel

Änderungsverzeichnis

Änderung			Beschreibung der Änderung
Nr.	Datum	Version	
1	Dezember 2021		Vollständige Überarbeitung und Neufassung der Satzung
2			